Stadt Arendsee (Altmark)

Lesefassung
der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteil Sanne-Kerkuhn

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteil Sanne-Kerkuhn vom 21.10.2019; abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de

Hinweis zur Lesefassung:
Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteil Sanne-Kerkuhn

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Investitionsaufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlage (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Stadt Arendsee (Altmark) nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen nach den Bestimmungen des KAG-LSA.

1. „Herstellung“ ist jede erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage, bei der es sich nicht um eine Erschließungsmaßnahme nach § 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) handelt (z. B. Wirtschaftswege).
2. „Anschaffung“ bedeutet den Erwerb einer bisher privaten Anlage zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) zu erheben sind.

§ 2
Abrechnungseinheiten

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 2 ermittelt.
(2) Die innerhalb der Ortschaften gelegenen Verkehrsanlagen werden zu zwei Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Pläne ergibt. Die Pläne der Abrechnungseinheiten sind als Anlage 1/1 und 1/2 Bestandteil dieser Satzung.

- Abrechnungseinheit 1 - Ortslage Sanne
- Abrechnungseinheit 2 - Ortslage Kerkuhn

§ 3
Umfang des Beitragsfähigen Aufwands

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, den Umbau oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Arendsee (Altmark) hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten, sofern die Einheitsgemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
4. die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, den Umbau oder die Verbesserung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Stellflächen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von

   a) Randsteinen und Schrammborden
   b) Rad- und Gehwegen
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
   e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen
   f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
   g) Stellflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind
   h) niveauausgleiche Mischflächen

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahme;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft zu erbringen sind;
9. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Vermessung und Bauleitung;
10. Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4
Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5
Anteil der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Für die in den Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen der in § 2 Abs. 2 genannten Ortsteile beträgt der errechnete Gemeindeanteil:

	Gemeindeanteil	Anliegeranteil
Abrechnungseinheit 1 Ortslage Sanne	55,10 v.H.	44,90 v.H.
Abrechnungseinheit 2 Ortslage Kerkuhn	53,56 v.H.	46,44 v.H.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke

   a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Absatz 1 BauGB liegen,
   b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
   c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegt,

3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Absatz 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:

   a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
   b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m. Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,

5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 – 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Absatz 6 Bauordnung (BauO-LSA) i.V.m. § 20 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet
c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss
d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen
f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) bis e) überschritten wird
g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht bestimmt sind.

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchen-gebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren, gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss.

(5) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Absatz 4 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

a)	eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b)	für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,20

2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei

   a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
   b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,20

3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1b

   a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
   b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,20
   c) für die verbleibende Teilfläche 0,50

4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich

   a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
   b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
   c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
   d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

      - für das erste Vollgeschoss 1,50
      - für jedes weitere Vollgeschoss 0,375
      - für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchst. c) 1,00

   e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

      - bei eingeschossiger Bebauung 1,00
      - für jedes weitere Vollgeschoss 0,20
      - für die Restfläche gilt a – d

(6) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Absatz 3 bis Absatz 5 ermittelte Verteilungsfläche um 30 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

§ 7
Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung (Beitragssatzsatzung) festgelegt.

§ 8
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur die auf die Grundstücksgröße entfallenden Beträge fällig.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9
Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Arendsee (Altmark) Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe bemessen.

§ 10
Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 11
Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Einheitsgemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12
Billigkeitsregelungen / Übergroße Wohngrundstücke

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem

Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Übergroße Wohngrundstücke

a) Ausgehend von einer ermittelten Durchschnittsgröße der jeweiligen Abrechnungseinheit;

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Sanne	von 2.764 m²
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Kerkuhn	von 3.946 m²

gelten Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die zu berechnende Vorteilsfläche die ermittelte Durchschnittsgröße um 30 v.H. oder mehr überschreitet.

b) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur mit der ermittelten durchschnittlichen Grundstücksgröße

Abrechnungseinheit 1	Ortslage Sanne	von 3.593 m²
Abrechnungseinheit 2	Ortslage Kerkuhn	von 5.130 m²

herangezogen. Die restliche Grundstücksfläche entfällt. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Einheitsgemeinde.

§ 13
Übergangsregelungen

Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder auf einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA beitragspflichtig.

§ 14
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragsschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 5,6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zulässig:

1. aus Datenbeständen, die der Einheitsgemeinde aus der Prüfung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Vorschriften zustehen, bekannt geworden sind;
2. aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt geführten Liegenschaftskataster;
3. aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern;
4. aus dem bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) kann zu der Ermittlung der erhebungsrelevanten Daten einen Dritten ermächtigen.

(3) Der Beitragsschuldner ist gemäß Art. 15 DSGVO berechtigt Auskunft zu den Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.

(4) Gemäß Art. 17 DSGVO können Beitragsschuldner ebenfalls die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Es sei gesetzliche Vorschriften stehen der Löschung entgegen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung trat zum 01.06.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.08.2007 ist gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 außer Kraft.

K l e b e
Bürgermeister